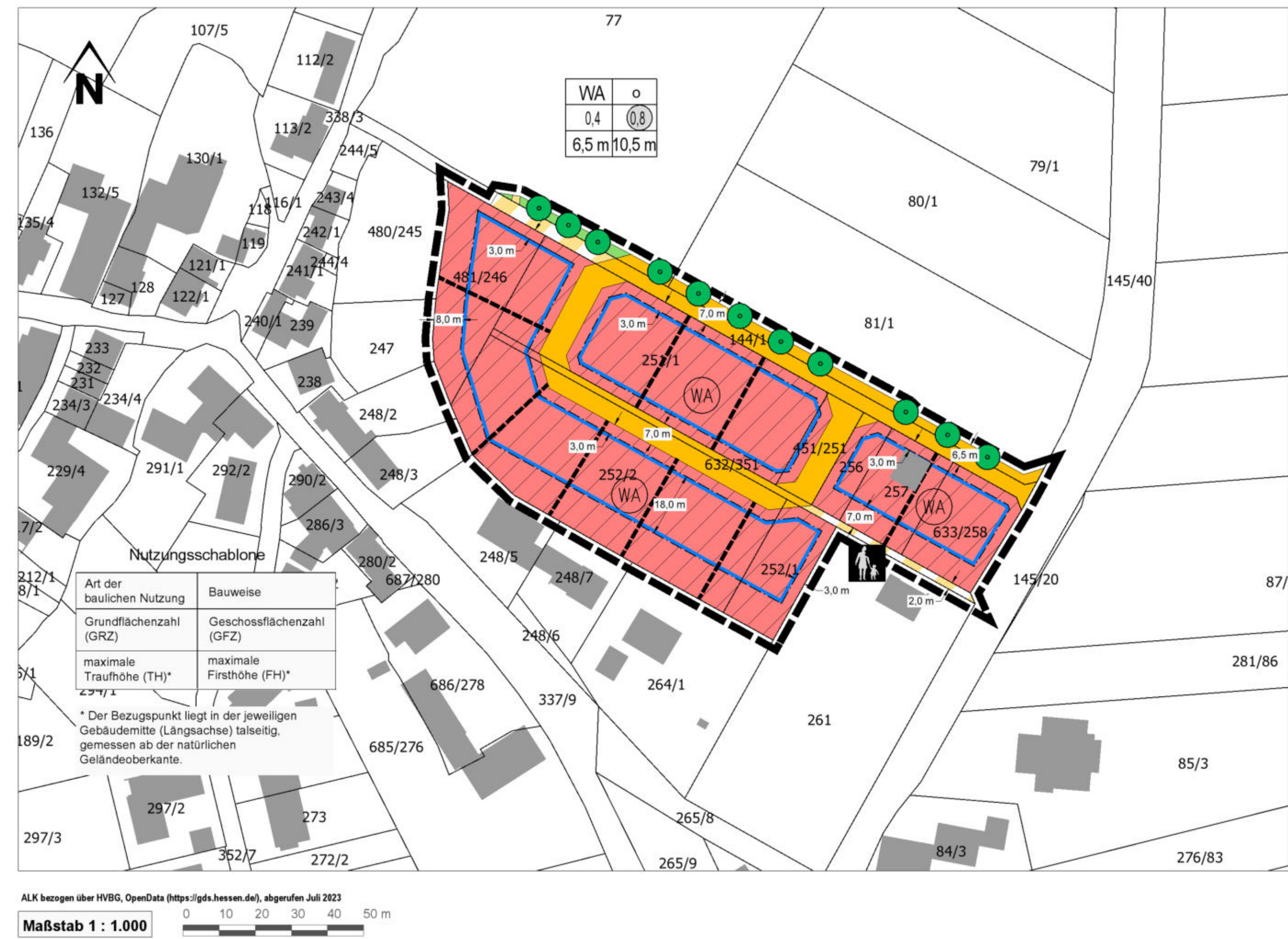


# PLAN UND PLANZEICHEN

## 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/7 „Am Heckenrain“, Stadt Naumburg, Stadtteil Elbenberg



### PLANZEICHENERKLÄRUNG / PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO)
  - Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
  - Baugrenze
  - Straßenverkehrsflächen
  - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Wirtschaftsweg
- Verkehrsmittel (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
  - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Wirtschaftsweg
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
  - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
  - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)
  - Anpflanzen: Einheimische, standortgerechte Laubbaumhochstämme
- Sonstige Planzeichen
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

**RECHTSGRUNDLAGEN**  
Baugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. I S. 144) geändert worden ist.  
BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I S. 179) geändert worden ist.  
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2565), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I S. 179) geändert worden ist.  
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist.  
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2565), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I S. 179) geändert worden ist.  
Gesetz über die Umweltschadstoffprüfung (UVPfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I S. 88) geändert worden ist.  
Hessisches Naturschutzgesetz (HNSchG) vom 25. März 2023, bekanntgemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Nr. 18/2023, I S. 13614 am 7. Juni 2023.  
Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.06.2016 (GVBl. S. 198) zum Gesetz zur Neuausfertigung der Hessischen Bauordnung und zur Änderung landesplanungs-, regelwerks- und strafeinheitlicher Vorschriften vom 28. Mai 2016, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2022 (GVBl. S. 571).  
Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) in der Fassung vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211).  
Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 40).  
Hessisches Wasserzweiggesetz (HWZG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. I S. 197) geändert worden ist.  
Hessisches Gesetz über die öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HYOG) in der Fassung vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 902).  
Stellplatzsatzung der Stadt Naumburg in der aktuell geltenden Fassung.

### FESTSETZUNGEN DURCH TEXT PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (BauGB/BauNVO)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)  
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)  
Die folgenden Nutzungen sind gem. § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig:  
- Wohngebäude  
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe  
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke  
Die gem. § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden ausgeschlossen.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)  
2.1 Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird wie folgt festgelegt:  
Traufhöhe (TH) 6,50 m  
Firsthöhe / max. Gebäudehöhe (FH) 10,50 m  
Die Traufhöhe wird talseitig im mittleren Gebäudebereich von der Oberkante der natürlichen Geländeoberfläche im Schnittpunkt mit Außenwand und Dachstuhl gemessen.  
Die Firsthöhe wird talseitig von der an der mittleren Stelle gelegenen, natürlichen Geländeoberfläche gemessen.  
Flachdächer sind bis zu einer maximalen Gebäudehöhe von 6,50 m zulässig, soweit es sich nicht um zurückversetzte Staffelgeschosse handelt.  
Bei der Errichtung von zurückversetzten Dach- oder Staffelgeschossen gilt als Traufhöhe der obere Wandschluß (Oberkante der Deckenkonstruktion der Decke unterhalb des Staffelgeschosses) des aufsteigenden Mauerwerkes. Aufgesetzte Geländer oder Brüstungen werden bei der Berechnung der Traufhöhe nicht berücksichtigt. Bei zurückversetzten Dach- oder Staffelgeschossen ist das Dach, bzw. das Staffelgeschoss mindestens 1,50 m von der Gebäudeaußenkante des Hauptbaukörpers zurückzusetzen.  
2.2 Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,4 festgesetzt, die Geschossflächenzahl (GFZ) auf 0,8.  
2.3 Festgesetzt wird die offene Bauweise.
- Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)  
Zur Minimierung des Regenwasserrezeptionsvolumens in das kommunale Abwassersystem ist das anfallende Niederschlagswasser auf dem jeweiligen Grundstück zurückzuhalten und zu versickern bzw. unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben wird die Nutzung des Niederschlagswassers für private Zwecke sowie zur Bewässerung der nicht befestigten Grundstücksflächen zugelassen. Die Anlage von Zisternen ist zulässig.
- Garagen und Nebenanlagen  
Garagen und Nebenanlagen gemäß §12 und §14 BauNVO sind auf den bebaubaren und nicht bebaubaren Flächen zulässig.
- Grünordnung  
Freiflächen / private Grünflächen:  
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Die Grünflächen haben eine Baum- und Strauchpflanzung aufzuweisen.  
Jede 450 m<sup>2</sup> der Grundstücksfreiflächen ist mindestens ein Laubbaum (gem. unten aufgeführter Pflanzliste private Grünflächen) zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Die Bäume müssen bei der Pflanzung einen Stammumfang von mindestens 12 cm – gemessen in 1 m Höhe über Bodenoberfläche – haben.  
Die nicht überbauten bzw. nicht versiegelten Flächen der Grundstücke sind als strukturreicher Hausgarten anzulegen. Intensiv genutzte Flächen, wie Sitzbereiche, Rasenflächen und Nutzgärten, dürfen 30 % dieser Flächen nicht übersteigen. Bestandteil eines strukturreichen Hausgartens können sein: Freiwachsende Hecke, Baumpflanzungen, Kräuterrand, Staudenpflanzungen, Fassadenbegrünungen, Teiche, Trockenmauern etc. Freiflächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, Terrassen oder Wege genutzt werden, sind unversiegelt zu belassen und gärtnerisch anzulegen. Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Sichtergärten), sind im Bereich dieser Freiflächen nicht zulässig.  
Stellplatzflächen  
Auf den Stellplatzflächen im Wohngebiet sind mindestens je 4 Stellplätze ein Laubbaum (gem. unten aufgeführter Pflanzliste private Grünflächen) zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Die Bäume müssen bei der Pflanzung einen Stammumfang von mindestens 12 cm – gemessen in 1 m Höhe über Bodenoberfläche – haben.  
Die Verwendung wasserundurchlässiger Flächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Stellplätze sind wasserundurchlässig herzustellen (wassergebundene Decke, Drainpflaster, Fugenpflaster mit Abdandhalter, Rasenscotter etc.).  
Anpflanzen von Laubbaumhochstämmen:  
Die im Plan zeichnerisch festgesetzten Laubbäume sind als Hochstamm in der Mindestqualität 3cv mit Ballen, StU 12-14 (gemessen in 1 m Höhe) zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Es sind einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden.  
Von der festgesetzten Lage der Bäume kann abgewichen werden, wenn dies aus technischen oder verkehrlichen Gründen erforderlich ist, die Gesamtzahl eingehalten wird und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

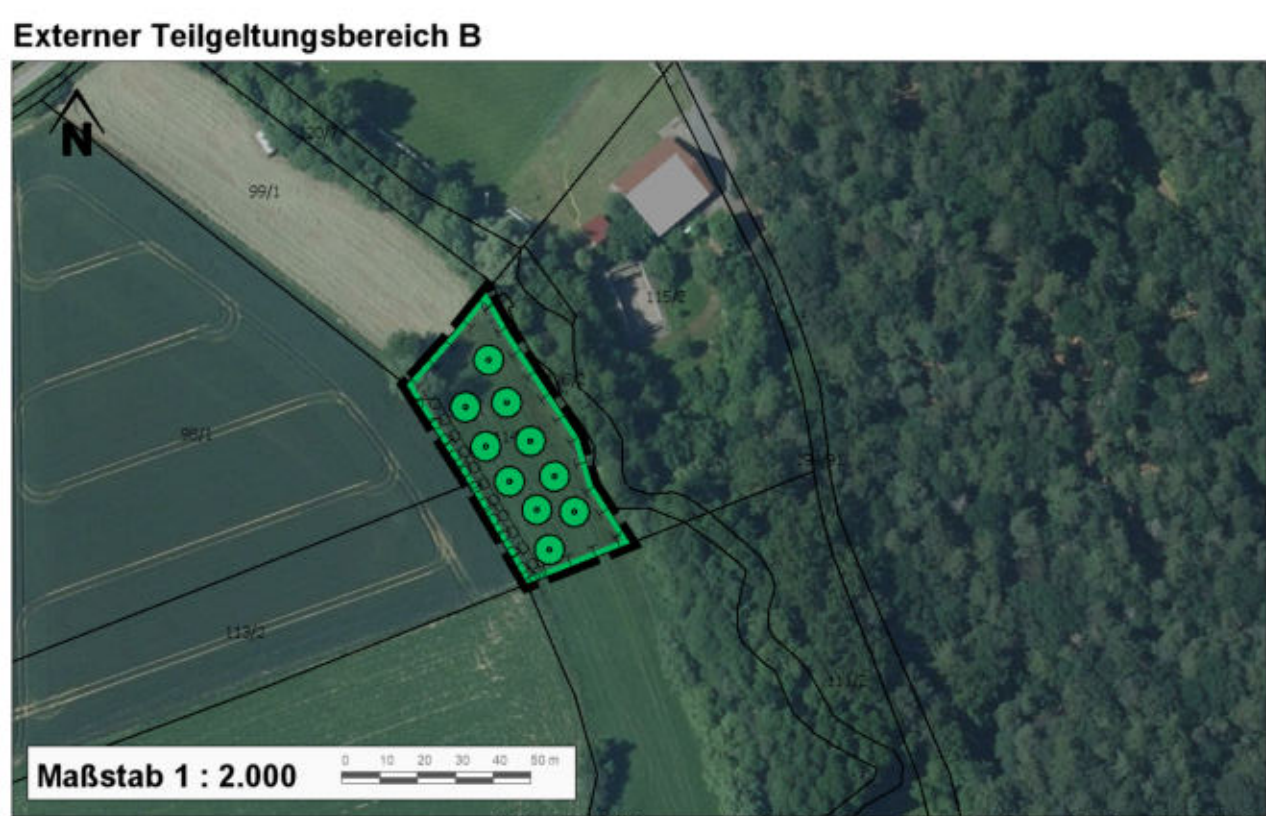
- Pflanzliste private Grünflächen**  
Bäume – Obstbäume:  
Apfelbaum (*Acer campestre*)  
Hainbuche (*Carpinus betulus*)  
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)  
Sträucher:  
Hasel (*Corylus avellana*)  
Gem. Schneeball (*Viburnum opulus*)  
Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)  
Hunds-Rose (*Rosa canina*)  
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)  
Weißdorn (*Crataegus monogyna* bzw. *oxyacantha*)  
Roter Hartnagel (*Cornus sanguinea*)  
Ziersträucher:  
Kornelkirsche (*Cornus mas*)  
Edel-Flieder (*Syringa vulgaris*-Sorten)  
Rote Johannisbeere (*Ribes rubrum*)  
Weißdorn (diverse Sorten, wie z.B. Mandarin-Rose, Kragen-Rose, Wein-Rose...)

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)  
6.1 Leuchtmittel / Insektenfreundliche Beleuchtung  
Für Außenbeleuchtung und Werbeanlagen sind energiesparende Leuchtmittel mit starker Bodenausschleuchtung und geringer Seitenstrahlung mit einem Licht-Farbspektrum unterhalb von 2.700 Kelvin zu verwenden (warmes Weißlicht mit 2.700 Kelvin oder gelbes bzw. bernsteinfarbenes Licht mit ca. 1.800 Kelvin).
- Flächen für die Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26)  
Zur Herstellung des Straßenkörpers sind auf den an öffentlichen Verkehrsflächen anschließenden, Grundstücken teilweise Ansochungen und Abgrabungen notwendig. Diese Anlagen sind vom jeweiligen Eigentümer zu dulden.

### FESTSETZUNGEN DURCH TEXT BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (BauGB/HBO)

- Einfriedigungen**  
Einfriedigungen sind als Zäune oder lebende Hecken mit standortgerechten Laubgehölzen zulässig, zu öffentlichen Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von max. 0,80 m, alle übrigen bis zu einer Höhe von max. 1,0 m. Die Begrenzungsfläche ist die Oberkante der fertiggestellten Verkehrsfläche bzw. der natürlichen Geländeoberkante.
- Gestaltung der Dächer**  
Zulässig sind alle Dachformen.  
Flachdächer sind extensiv zu begrünen (z.B. Auffüllung mit kulturfähigem Substrat, so dass eine Extensivbegrünung mit niedrigwachsenden Stauden und Zwerggehölzen, Kräutern und Gräsern möglich ist).

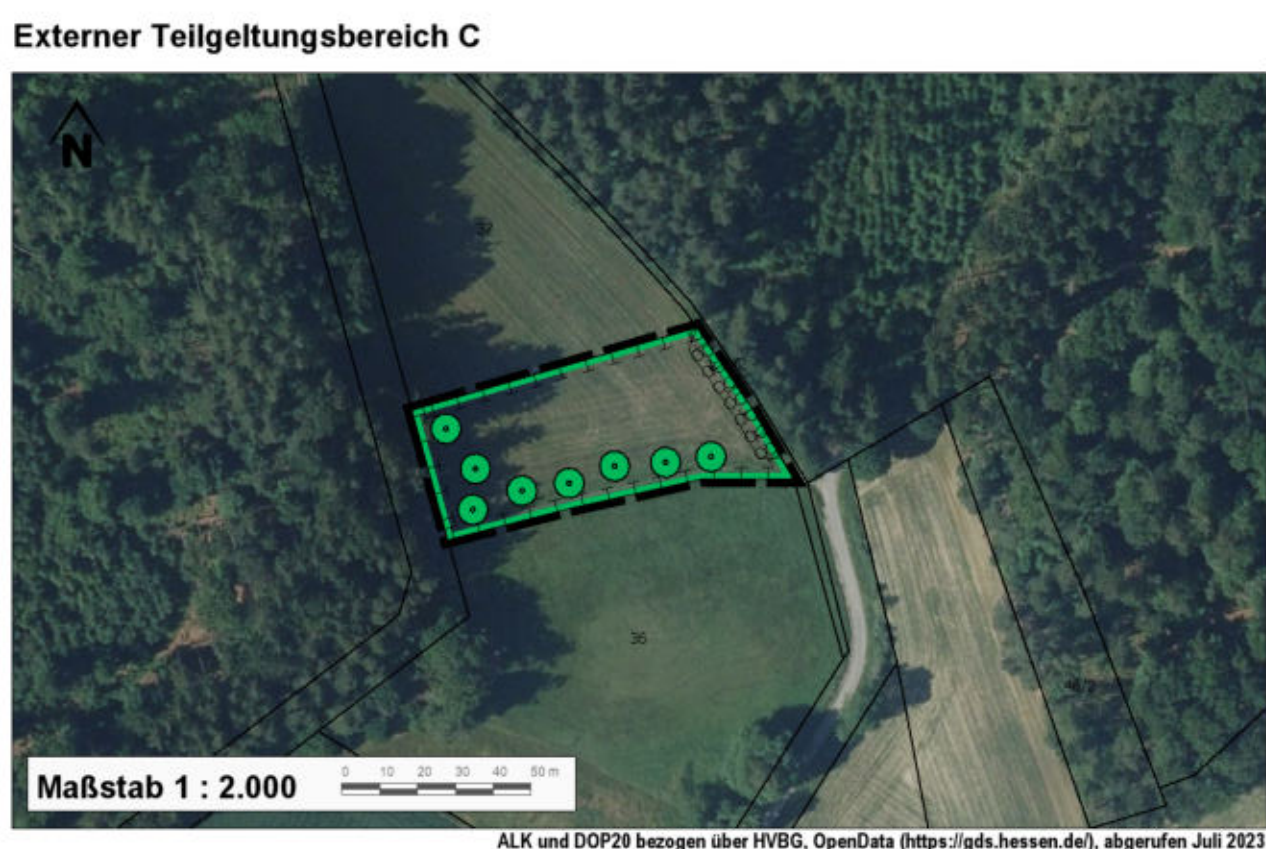
### Externe Kompensationsmaßnahmen



**Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**  
Flurstück 114 (teilw.), Flur 5 in der Gemarkung Altendorf (2.080 m<sup>2</sup>).  
Extensivierung von bestehendem Grünland auf 1.815 m<sup>2</sup>.  
Es gelten folgende Vorgaben:  
- maximal 1-2-malige Mahd, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15. Juni erfolgen darf  
- das Mahdgut ist einer Verwertung zuzuführen, eine Mulchmahd ist nicht gestattet  
- der Einsatz von Düngemittel und Pflanzenschutzmittel ist nicht zulässig  
- Entwässerungsmaßnahmen oder Bodenauflösungen sind unzulässig  
Auf der Fläche sind 10 hochstammige Obstbäume anzupflanzen. Die Obstbäume sind fachgerecht zu pflanzen, Ausfälle sind zu ersetzen.

**Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**  
Die Fläche ist am Westrand in der überlagernden Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) in einem 5,0 m breiten Streifen zu bepflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang sind die entsprechenden Gehölze zu ersetzen.  
Die Bepflanzung ist 3-reihig mit Heistern und Sträuchern gem. unten folgender Pflanzliste (Pflanzliste Teilgebietbereiche) vorzunehmen. Pflanzung einer Reihe Heister in der Mitte, Pflanzabstand zwischen den Reihen ca. 1,5 m, Pflanzabstand in den Außenreihen bei den Sträuchern 1 m.

- Pflanzliste externe Teilgebietbereiche**  
**Bäume 2. Ordnung (Heister)**  
Vogelkirsche (*Prunus avium*)  
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)  
**Sträucher**  
Sträucher (*Corylus avellana*)  
Hasel (*Rhamnus frangula*)  
Faulbaum (*Rubus fruticosus*)  
Weißdorn (*Crataegus monogyna*)  
Holunder (*Sambucus nigra* u. *S. racemosa*)  
Hundsrose (*Rosa canina*)  
Gemeiner Pfaffenhut (*Evonymus europaeus*)  
Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)



**Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**  
Flurstück 36 (teilw.), Flur 2 in der Gemarkung Elbenberg (3.230 m<sup>2</sup>).  
Extensivierung von bestehendem Grünland auf 3.013 m<sup>2</sup>.  
Es gelten folgende Vorgaben:  
- maximal 1-2-malige Mahd, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15. Juni erfolgen darf  
- das Mahdgut ist einer Verwertung zuzuführen, eine Mulchmahd ist nicht gestattet  
- der Einsatz von Düngemittel und Pflanzenschutzmittel ist nicht zulässig  
- Entwässerungsmaßnahmen oder Bodenauflösungen sind unzulässig  
Auf der Fläche sind 9 hochstammige Obstbäume anzupflanzen. Die Obstbäume sind fachgerecht zu pflanzen, Ausfälle sind zu ersetzen.

Die Fläche ist am Ostend in der überlagernden Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) in einem 5,0 m breiten Streifen zu bepflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang sind die entsprechenden Gehölze zu ersetzen.  
Die Bepflanzung ist 3-reihig mit Heistern und Sträuchern gem. Pflanzliste (s.o. Pflanzliste Teilgebietbereiche) vorzunehmen. Pflanzung einer Reihe Heister in der Mitte, Pflanzabstand zwischen den Reihen ca. 1,5 m, Pflanzabstand in den Außenreihen bei den Sträuchern 1 m.



### Ausschnitt des Bebauungsplans Nr. 2/7 „Am Heckenrain“, Stadt Naumburg, Stadtteil Elbenberg sowie überlagert Darstellung des Geltungsbereiches der 1. Änderung, M. 1 : 1.000

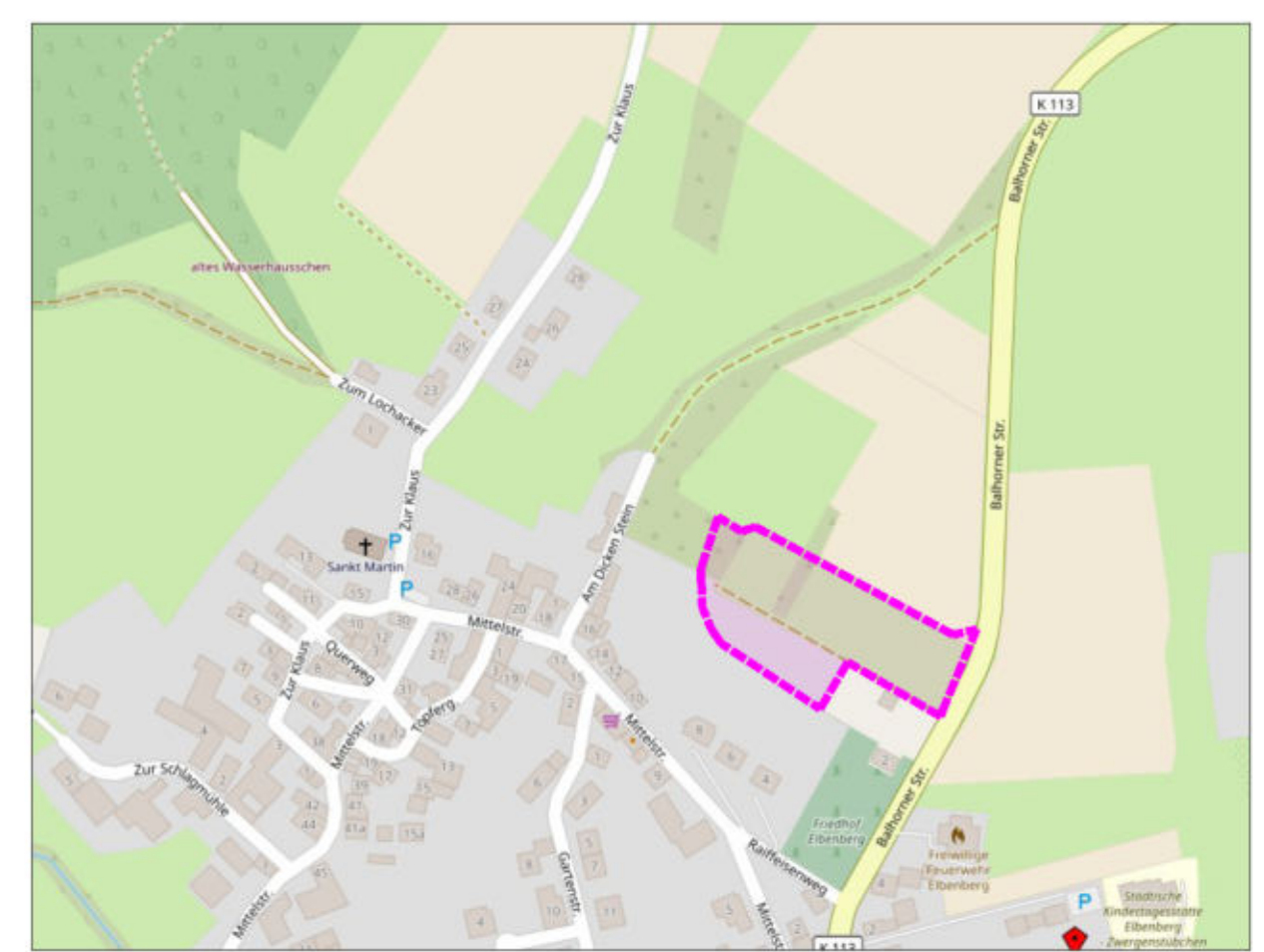
### HINWEISE

- Artenschutz**  
**Bauleitplanung**  
Fällen und oberflächiges, vorsichtiges Freiräumen des gesamten westlichen Abschnittes des Geltungsbereiches im Winterhalbjahr bis Ende Februar; dabei muss eine erhebliche Verdichtung bzw. Verletzung des Bodens unter Einsatz dafür geeigneter Maschinen oder händischem Fällen vermieden werden, um eine Tötung von potentiell winterstehenden Haselmäusen zu vermeiden.  
- Freihalten des Baufeldes bis Mitte April, um Vogelbruten z.B. in aufkommenden Gehölzstrukturen und verbleibenden Stüben zu vermeiden  
- Entfernung der Wurzelstöcke und damit Eingriffe in den Boden erst ab Mitte April, sobald die Haselmause mobil ist.  
- Daranum muss das Baufeld vollständig abgeräumt werden und bis zum Bau der entsprechenden Gebäude für die Haselmause unattraktiv gehalten werden (z.B. durch Ansaat von regelmäßig gemähten Rasenflächen).  
Brutvogel  
Gehölzentrungen sind generell in der Zeit von Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollten diese Arbeiten zu einem anderen Zeitpunkt stattfinden müssen, so muss eine zeitnahe Kontrolle auf der Fläche und 9 hochstammige Obstbäume anzupflanzen. Die Obstbäume sind fachgerecht zu pflanzen, Ausfälle sind zu ersetzen.  
Grundstücklich wird empfohlen, in oder an den Fassaden der entstehenden Gebäude Nistmöglichkeiten für Vogel vorzusehen. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, da bei vielen aktuellen Neubauten entsprechend zu nutzende Strukturen fehlen.  
In die Gehölze auf Flurstück 143/2, Flur 2, Gemarkung Elbenberg (städt. Besitz) sind 4 Halbhöhlenbrüterkästen, 4 Kleinmeisenkästen, 4 Großmeisenkästen, 2 Gartenbaumfuehrkästen und 2 Starenkästen an geeigneten Stellen anzubringen.  
Pflanzmüße  
Es wird sind 10 Fledermauskästen oder auch Fleder-maus'nie'steinen z.B. an den neu entstehenden bzw. in der Umgebung vorhandenen Gebäuden anzubringen.  
Hierzu sind die Kästen vor der Fällung der Bäume an geeigneten Stellen anzubringen und im Plan kenntlich zu machen. Zusätzlich ist der betroffene Stammabschnitt zu sichern (je mindestens 40 cm unter- und oberhalb der Höhe) und an geeigneter Stelle (richtig herum) anzubringen, da die Ersatzkästen oft erst nach Jahren angenommen werden und die vorhandenen Höhlen so eine Übergangslösung darstellen können. Fällung von Bäumen mit Höhlen nur im Zeitraum von 01.10 bis 28.02 mit Umweltbegleitung (UEB). Nach der Fällung Kontrolle und ggf. Bergung der Tiere durch UEB. Die Bäume sind ohne Aufarbeitung zwei Tage liegen zu lassen (freie Quartiersausgänge), dann Sicherung und Anbringung des betroffenen Abschnittes.  
Die Fledermauskästen müssen regelmäßig (jährlich) nach der jeweiligen Nutzung gewartet und gesäubert werden.

- Boden**  
Die bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Abgehobener Oberboden ist bei Veränderungen der Erdoberfläche in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergängung zu schützen. Bei temporärer Nutzung von Böden (Anlage von Baustelleneinrichtungsfeldern und Baustraßen) sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Bodengefüge vor schädlichen Verdichtungen zu schützen, zudem sind ggf. Tabuzonen aus-zuweisen. Der Boden ist nach DIN 19815 zu behandeln, so Abschieben und getrennte Lagerung des humosen Oberbodens, Wiederherstellung des typischen Bodenprofils, Lockung offen gelagerter verdichteter Flächen und Rekultivierung aller Bauflächen. Bei Verfestigungen sind möglichst hohe Anteile mit wasserundurchlässigen Oberflächenmaterialien auszuführen.  
**Bodenkmale**  
Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodenkennmerkmale entdeckt werden. Bei Erdarbeiten entdeckte Bodenkennmerkmale und Bodenfunde, z. B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen, Scherben, Steingeräte, Skelettreste u. a., sind nach § 21 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich der Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Keltzerbach 10, 35037 Marburg, Tel.: 06421-985150) anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).  
**Erdraushub**  
Unbeabsichtigter Erdraushub soll verhindert werden, so dass bereits im Vorfeld der Planungen Möglichkeiten in Betracht zu ziehen sind, durch die ein unerwartet unbelastetes Material minimiert wird bzw. eine sinnvolle Verwertung gewährleistet ist.  
Sollte eine Verwertung überschüssigen Bodens mit mehr als 600 m<sup>3</sup> Bodenmaterial außerhalb der Baugrundstücke vorgesehen sein (z.B. für landwirtschaftliche Bodenverbesserungen), ist die Maßnahme gemäß § 4 Abs. 3 HAiBodSchG (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz, GVBl. I vom 8. Oktober 2007, S. 652) in Verbindung mit § 12 BBodSchV (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, BGBl. I vom 16. Juli 1999, S. 1554) der zuständigen Bodenschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Durchführungsbeginn unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes anzuzeigen.  
**Stellplätze und Garagen**  
Stellplätze und Garagen sind gem. der Stellplatzsatzung der Stadt Naumburg in der aktuell gültigen Fassung anzulegen. Für jede Wohnfläche sind Stellplätze nachzuweisen, die auf der Grundlage der Stellplatzsatzung zu errichten sind.  
**Versorgungsleitungen / Telekommunikationsanlagen**  
Versorgungsleitungen und Telekommunikationsanlagen sind unterirdisch als Kabel zu verlegen.  
**Nutzung von Dachflächenwasser für Brauchwasserzweck**  
Die technischen Bestimmungen zum Bau, Betrieb und der Kontrolle von Brauchwasserspeicheranlagen (hier: DVGW-Arbeitsblatt W 555, DIN 19899) sind zu beachten. Eine Inbetriebnahme von Anlagen zur Brauchwassernutzung ist dem Kreisgesundheitsamt des Landkreises Kassel anzuzeigen.

### VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluss**  
Aufstellungsbeschluss vom \_\_\_\_\_ durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg, am \_\_\_\_\_ amtlich bekanntgemacht.
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**  
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am \_\_\_\_\_ ortsüblich.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ statt. (Anschreiben vom \_\_\_\_\_)
- Beteiligung der Öffentlichkeit**  
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am \_\_\_\_\_ ortsüblich.
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ statt. (Anschreiben vom \_\_\_\_\_)
- Satzungsbeschluss**  
Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/7 „Am Heckenrain“, Stadt Naumburg, Stadtteil Elbenberg wurde am \_\_\_\_\_ gem. § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg als Satzung beschlossen.  
Naumburg, den \_\_\_\_\_  
Der Magistrat der Stadt Naumburg  
Naumburg, den \_\_\_\_\_  
Hable (Bürgermeister)
- Ausfertigung**  
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.  
Der Magistrat der Stadt Naumburg  
Naumburg, den \_\_\_\_\_  
Hable (Bürgermeister)
- VERMERK ÜBER DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG**  
Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/7 „Am Heckenrain“, Stadt Naumburg, Stadtteil Elbenberg wurde am \_\_\_\_\_ gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung öffentlich bekanntgemacht.  
Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/7 „Am Heckenrain“, Stadt Naumburg, Stadtteil Elbenberg tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.  
Der Magistrat der Stadt Naumburg  
Naumburg, den \_\_\_\_\_  
Hable (Bürgermeister)



Lage im Raum (genordet, ohne Maßstab, Kartengrundlage: OSM Open Street Map)

### Bauleitplanung der Stadt Naumburg 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/7 „Am Heckenrain“, Stadt Naumburg, Stadtteil Elbenberg

**VORENTWURF**

Planungsbüro Rupp  
Büro für Stadt- und Landschaftsplanung  
Schulstraße 43  
63554 Kiedingen  
Tel.: 06421 20996-0  
mailto:planung@rupp.de

Im Auftrag der  
STADT NAUMBURG  
Burgstraße 15  
34311 Naumburg

August 2023 Maßstab 1 : 1.000